

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1515 - 1 und 2/83

Wien, 1983 09 06

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kriegsopferver-
sorgungsgesetz 1957 geändert
wird;
Stellungnahme



Betreff GESETZENTWURF
ZL 28 GE/19.83

Datum: 14. SEP. 1983

1983 -09- 15

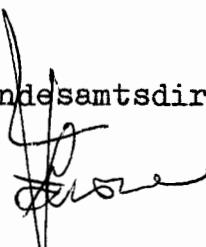
Verteilt

An das
Präsidium
des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen


Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1515 - 1 und 2/83

Wien, 1983 09 06

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Kriegsopferversorgungsge-
setz 1957 geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 41.010/2-1/83

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Auf das Schreiben vom 1. August 1983 beeht sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Be treff genannten Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Be merkungen:

Zu Art. I Z 17:

Das Dienstverhältnis eines Beamten wird durch die Versetzung in den Ruhestand nicht aufgelöst. Da es für Beamte des Ruhe standes keine Vorschriften betreffend Reisegebühren gibt, sollte es im § 84 Abs. 2 erster Halbsatz statt "im öffent lichen Dienst" besser "im aktiven öffentlichen Dienst" hei ßen. Dadurch würde klargestellt, daß für Beamte des Ruhe standes, die Mitglieder der Schiedskommission sind, die Entschädigungsregelung des § 84 Abs. 2 zweiter Halbsatz gilt. Diesbezüglich darf auch auf die Textierung des § 32 Abs. 1 der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Sozialgerichtsbarkeit (Sozialgerichtsgesetz) verwiesen werden.

- 2 -

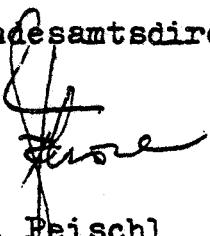
Zu Art. III Abs.1:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen mit 1. Jänner 1984, die des Art. I Z 12, 13, 14 - diese Ziffer nur, soweit sie sich auf § 81 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 bezieht - und Z 15 bis 18 jedoch im Hinblick darauf, daß die Funktionsperiode der bestehenden Schiedskommissionen mit Ende des Jahres 1984 ausläuft, mit 1. Jänner 1985 in Kraft treten.

Daraus ergibt sich, daß Art. I Z 14, soweit sie sich auf § 81 Abs. 2 bezieht, zum Unterschied von den anderen Organisationsvorschriften des Art. I Z 12 bis 18, bereits mit 1. Jänner 1984 in Kraft tritt. Der Grund für diese Unterscheidung ist nicht erkennbar und kann auch den Erläuterungen nicht entnommen werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Obersechatsrat